



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Beisitzer als Vorsitzenden

Roland Naas,

den Beisitzer

Stefan Tappe

und den Beisitzer

Stephan Grohmann

gegenüber der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin -

am 20.04.2026 beschlossen:

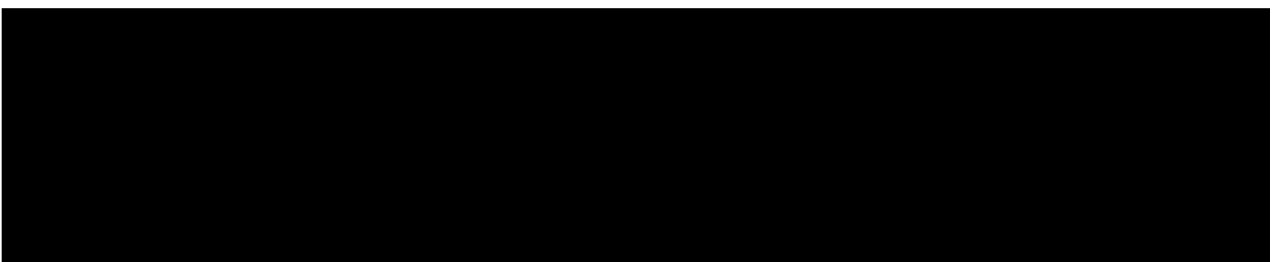
- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert [REDACTED] festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2024 bis 2026 wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze dieser Jahre um den in Anlage R1_Differenz dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr ermittelten Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit ihren am 14.12.2022 eingegangenen Unterlagen einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 und Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2024 bis 2026 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 05.12.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 17.12.2025 Stellung genommen. Hierin wurde u.a. beanstandet, dass die Korrekturen der Betriebsrats- und Ausbildungskosten doppelt vorgenommen worden seien, da die Antragsstellerin bereits über die Spalte „Sonstiges“ im Erhebungsbogen eine Kürzung dieser Kosten vorgenommen habe. Ebenso handele es sich



Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

2. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die

Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

3. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich

fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

III.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und

Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem von der Antragstellerin ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 sowie die vierte Regulierungsperiode vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2021 von der Antragstellerin ermittelt. Dieser ergibt sich aus den von der Antragstellerin auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2021, die mit diesem Beschluss

entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden. Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

zwischen

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den tatsächlichen nach § 9 Abs. 2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erträgen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV
- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat,

ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

3. Antragsvoraussetzungen

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzen die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und die sich daraus ergebende Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

4.1. Antragszeitpunkt

Der Antrag der Antragstellerin ist der Beschlusskammer zum 31.12.2022 fristgerecht gem. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 i.V.m. § 5 ARegV zugegangen.

4.2. Antragsform

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und ggf. der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrundeliegenden

Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

4.3. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2024 bis 2026 beantragt. Grundsätzlich beantragt die Antragstellerin den von ihr ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über drei Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach Antragstellung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 ARegV.

4.4. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge und der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2024 bis 2026.

5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2024 bis 2026 basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021 in Höhe von [REDACTED] beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021 war abweichend vom Antrag mit dem Wert [REDACTED] festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2021 resultiert aus den am Ende des Kalenderjahres 2021 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2021 und den sich daraus zum 31.12.2021 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft.

5.1. Differenzen des Jahres 2021

Für die Berechnung der Differenzen des Jahres 2021 wird auf die Anlage R1_Differenz und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2021

Der Regulierungskontosaldo 2021 wird aufgezinster, um zu berücksichtigen, dass die Verteilung durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze erst im Jahr 2024 beginnt. Die abweichend festgelegten Differenzen des Jahres 2021 sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021.

5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2024 bis 2026 bildet der Barwert zum 30.06.2023 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1_Differenz des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2024 bis 2026 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um – [REDACTED] anzupassen.

6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2023 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit anderen Verfahren begründet. Insbesondere war es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich, dass vorgreifliche Verfahren nach § 5 ARegV sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2024 bis 2026 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2023 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2022 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2023 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen

wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2023 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Angesichts der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2023 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2024 bis 2026 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2021 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2024 bis 2026 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für das Jahr 2021 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenze 2021 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder eine Anpassungszusage veranlasst sein.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

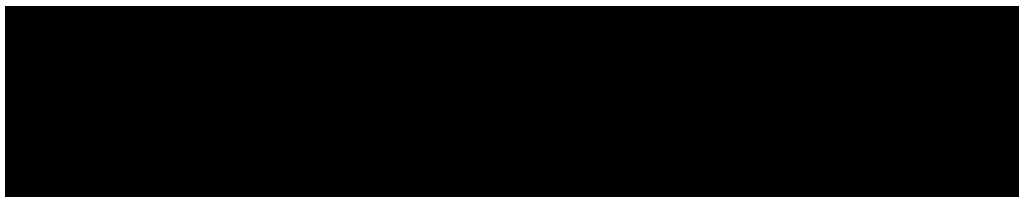
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Beisitzer als
Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

A large black rectangular box redacting the signatures of the three judges.

Roland Naas

Stefan Tappe

Stephan Grohmann

Anlage R 2021

für Verteilnetzbetreiber im regulären Verfahren

1 Vorbemerkungen

Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020 wurde bereits berechnet und gemäß § 5 Abs. 3 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 gemäß § 5 Abs. 3 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge ist zunächst die Jahresdifferenz 2021 zu bestimmen. Diese ergibt sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die Differenz des Jahres 2021 wird in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1_Differenz ist die Jahresdifferenz des Jahres 2021, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2021 sowie die entsprechenden drei Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse sind in der Anlage R2_EOG, die mit der Netznummer ergänzt ist, ausgewiesen. Die Anlage R2_EOG_1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2021. In der Anlage R3_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse des Jahres 2021 in einer Übersicht dargestellt. Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, findet sich in Anlage R4_KKAuf. In der Anlage R5_KKAuf_SAV wird die Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens dargestellt.

2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) sowie insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind zu berücksichtigen.

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 – 3 ARegV ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6a, 8, 13 und 15 bis 18 ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- einer Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV,
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV
- eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags nach Maßgabe des § 10a ARegV

gewährt werden.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für das Jahr 2021 nicht relevant.

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

2.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile

Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Gemäß der Festlegung BK9-14/606 gelten Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV. Gemäß der Festlegung BK9-20/606-1 bis BK9-20/606-5 (KOKOS) gelten Energiekosten für die Stickstoffgewinnung zum Zwecke der Konvertierung von H-Gas nach L-Gas ab dem 01.01.2021 als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV. Gemäß Festlegung BK9-22/606-1 bis BK9-22/606-5 (VOLKER) gelten ab dem 01.01.2021 Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV.

Der im Jahr 2021 enthaltene Ansatz der volatilen Kostenanteile ist den tatsächlich entstandenen Kosten des Jahres 2021 gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

2.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

2.5 Differenz aus Erlösen von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen

Gemäß der Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 ARegV werden nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 ARegV Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll in der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers berücksichtigt. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Erlösen gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Insofern wird die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen in der Ermittlung des Regulierungskontosaldos berücksichtigt.

2.6 Differenz aus dem Kapitalkostenaufschlag 2021 nach § 10a ARegV

Gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ermittelt der Netzbetreiber bis zum 31.12. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt.

3 Bestimmung der Jahresdifferenz 2021

3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2021

3.1.1 Zulässige Erlöse 2021

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2021 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_EOG_1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_EOG_1 Zelle G84 dargestellt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2021 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_EOG_1 B12 und Zeile 61).

Anpassung nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1a ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_EOG_1 G 68 dargestellt.

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2021 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2021 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Im Zuge des KKab in den Fremdkapitalzinsen berücksichtigte dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Im Basisjahr wurden [REDACTED] der gesamten Fremdkapitalzinsen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten klassifiziert, da es sich hierbei um Personalzusatzkosten handelt. Durch das Verfahren zum Kapitalkostenabzug würden für das Jahr 2020 nur noch Fremdkapitalzinsen in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt. Um die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten entsprechend der Höhe aus dem Basisjahr EOG wirksam zu berücksichtigen, sind [REDACTED] als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zusätzlich zu berücksichtigen [REDACTED]

Betriebs- und Personalratstätigkeit

Nach einer Überprüfung der angesetzten Kostenpositionen sind in Summe 82.134 € der Betriebs- und Personalratskosten nicht anzuerkennen, da die geltend gemachten Kosten bereits bei der Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt wurden, sondern als beeinflussbare Kosten. Insoweit ist der Betrag bei der Anpassung ebenso nicht zu berücksichtigen. (vgl. OLG Düsseldorf Beschluss v. 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14 (V)). Andernfalls würde eine doppelte Berücksichtigung der Kosten erfolgen. Die durch den Netzbetreiber vorgenommene Korrektur in der Spalte „Sonstiges“ wurde rückgängig gemacht.

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_EOG_1 Zeile 23 dargestellt.

Berufsausbildung und Weiterbildung

Nach einer Überprüfung der angesetzten Kostenpositionen kann ein Gesamtbetrag von 117.074 € nicht anerkannt werden. In Höhe eines Teilbetrages von [REDACTED] wurden im Basisjahr, die geltend gemachten Kosten bereits bei der Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt. Insoweit ist der Betrag bei der

Anpassung ebenso nicht zu berücksichtigen. Andernfalls würde eine doppelte Berücksichtigung der Kosten erfolgen. In Höhe von [REDACTED] liegen Kapitalkosten vor. Diese sind über den Kapitalkostenaufschlag zu berücksichtigen. Die durch den Netzbetreiber vorgenommene Korrektur in der Spalte „Sonstiges“ wurde rückgängig gemacht.

Der Betrag ist insoweit zu kürzen. Die anererkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_EOG_1 Zeile 24 dargestellt.

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Anlage R2_EOG_1 Zeile 81 abgebildet.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 S.1 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.1.2 Erzielbare Erlöse 2021

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2021 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2021

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Differenz Zeilen 6 und 7 dargestellt.

Bei der Ermittlung der Differenz nach § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV stellt die Beschlusskammer auf die für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ARegV ab. Seit dem Jahr 2021 müssen diese als Aufwendungen für vorgelagerte Netzkosten gemäß Ziffer 4.2.4. der Festlegung BK9-19/613 separat im Tätigkeitsabschluss nach § 6b EnWG ausgewiesen werden.

[REDACTED]

3.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2021

Da die Festlegung BK9-22/606-1 bis BK9-22/606-5 (VOLKER) erst nach der Möglichkeit zur Anpassung der Erlösobergrenze 2021 gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV in Kraft getreten ist, hat die Beschlusskammer, mangels Vorliegen von Planwerten, den Basisjahrwert fortgeschrieben. Dieser im Jahr 2021 angesetzte Wert für die volatilen Kostenanteile gem. der Festlegung VOLKER wird den tatsächlich entstandenen Kosten des Jahres 2021 gegenübergestellt.

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Differenz Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2021

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2021 die Kostenveränderung für Messung bzw. den Messstellenbetrieb gemäß § 5 Abs 1 S. 3 ARegV übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_Differenz Zeile 12 dargestellt.

Die vom Netzbetreiber geltend gemachte Kostenveränderung für Messung bzw. den Messstellenbetrieb gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV kann wegen der enthaltenen Kapitalkostenanteile nicht in voller Höhe berücksichtigt werden. Diese Kosten werden zum Teil bereits über den Kapitalkostenaufschlag abgebildet, sodass es zu einer unzulässigen Doppelberücksichtigung käme. Ausgehend von dem in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für Messung bzw. Messstellenbetrieb enthaltenen Betrag in Höhe von [REDACTED] exklusive Kapitalkosten, welcher im Rahmen der Regulierungskontobescheidung 2018 für die dritte Regulierungsperiode festgestellt wurde, ergibt sich somit ein Differenzbetrag in Höhe von [REDACTED], welcher in „Anlage R1_Differenz“ ausgewiesen ist. Die im Erhebungsbogen erklärten Kosten für das Jahr 2021 in Höhe von [REDACTED] wurden um die darin enthaltenen CAPEX in Höhe von [REDACTED] gekürzt.

3.5 Differenz aus Kapitalkostenaufschlag 2021

Der vom Netzbetreiber beantragte Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen, wurde genehmigt.

Die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag und dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, ist in der Anlage R1 Zeilen 15 und 16 dargestellt.

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45ff.).

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GasNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat. Der BGH hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. BGH Beschl. V. 05.05.2020, AZ EnVR 59/19 S. 24 ff.).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

$$\text{Kalk. Verzinsungsbasis} = \text{Restbuchwerte_Anlagen} - (\text{Restwerte_NAK} + \text{Restwerte_BKZ})$$

Die zugrunde gelegten Restwerte sind der Anlage R5_KKAuf_SAV zu entnehmen.

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 GasNEV im Basisjahr und damit der für die jeweilige Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen (vgl. BGH Beschlüsse vom 05.05.2020, ENVR 26/19, S. 16 ff. und EnVR 59/19, S. 15 ff.)

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/161, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 3 ARegV nach § 7 Abs. 7 GasNEV. Es ist auch insoweit der im Basisjahr für die Berechnung der Erlösobergrenzen der nächsten Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 3,03 %.

Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt: $6,91 \% \times 0,4 + 3,03 \% \times 0,6 = 4,582 \%$. Der gewichtete Mischzins beträgt damit 4,58 %.

3.6 Differenz aus Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen 2021

Die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen ist in der Anlage R1_Differenz Zeilen 13 und 14 dargestellt.

4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 ist die Differenz des Jahres 2021 (vgl. Anlage R1_Differenz Zeile E20) zu berücksichtigen. Diese ist gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo ist in der Zelle E32 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß § 5 Abs. 3 ARegV eine dreijährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle C39-E39 angegeben.

Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV für das Kalenderjahr 2021

Beschreibung		Inhalt	2021
1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	
		erzielbare Erlöse	
2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
3	Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
4	Kostenveränderung Messung/Messstellenbetrieb	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung	
5	Auflösung Baukostenzuschüsse gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 ARegV	tatsächlich entstandene Erlöse	
		in EOG enthaltene Ansätze	
6	Kapitalkostenaufschlag nach §10a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
7	genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
8	Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen (Mehrerlöse)	

Bestimmung des Regulierungskontosaldos		Netzbetreiberangaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Jahressaldo der Einzeldifferenzen			
Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand			
Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV			
Verzinsung des Saldos			
Gesamtsaldo nach Verzinsung			

Bestimmung der Annuität		Netzbetreiberangaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021			
Verzinsung für die zwei Folgejahre			
Barwert (zu verteilender Betrag)			
jährliche Annuität von 2024 bis 2026			

Verteilung	2024	2025	2026
Anpassungsbetrag S_t			
	Abschlag auf EOG	Abschlag auf EOG	Abschlag auf EOG

R2_1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2021

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Basisjahr [t ₀]	2015
Effizienzwert [EW _a]	
Supereffizienzwert [SEW]	0,00%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2015 [VPI0]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2019 [VPIt]	105,3

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V _t)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V _{t, indiv}]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF _t]
2018	0,20		0,4900%
2019	0,40		0,9824%
2020	0,60		1,4772%
2021	0,80		1,9745%
2022	1,00		2,4741%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)		- €	- €	- €	- €
Betriebssteuern (Nr. 3)				- €	
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)				- €	
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)				- €	
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Nr. 9)				- €	- €
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)				- €	- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)				- €	- €
grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 12 (Nr. 12)				- €	- €
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					- €
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)				- €	
Summe					
Saldo					
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb				- €	- €

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK ₀	Erlöse in VK ₀	Kosten in VK _t	Erlöse in VK _t	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	- €	- €	- €	- €	
Kosten für Lastflussszusagen	- €		- €		
Kosten für marktbasierte Instrumente			- €		
Energiekosten für die Stickstoffgewinnung zum Zwecke der Konvertierung von H-Gas nach L-Gas	- €		- €		
Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV					
Summe				- €	
Saldo					
Differenz der volatilen Kostenanteile (VK _t - VK ₀)				- €	- €

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten	KA_{ges}				
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA_{dnb}				
Kapitalkostenabzug	$KKAb_t$				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW_a				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{vnb,t} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAb_t) \cdot EW_a$				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - EW_a$				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{b,t} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAb_t - KA_{vnb,t})$				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$1 - V_t$				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_t) \times KA_{b,t}$				
Effizienzbonus	B_0				
verteilter Effizienzbonus	B_0 / T				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \times KA_{b,t} + B_0 / T$				
Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)					
		$VPI_{2015} (= VPI_0)$	VPI_{2019}		
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	100,00	105,30		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI_t / VPI_0		1,0530		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF_t	0,0197	0,0197		
Verbraucherpreisgesamtindex ./ Produktivitätsfortschritt	$(VPI_t / VPI_0) - PF_t$		1,0333		
Jährliche Kostenanteile $K_{vnb} + K_b$ mit VPI und PF	$(KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \times KA_{b,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - PF_t)$				
Kapitalkostenaufschlag (KKA_t)					
Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	KKAt			- €	
Qualitätselement (Q_t)					
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Q _t			- €	- €
Saldo des Regulierungskontos (S_t)					
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	S _t				
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VK_t-VK₀)					
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VK _t -VK ₀		- €	- €	- €
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO _t)	$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \times KA_{b,t} + B_0 / T) \times (VPI_t / VPI_0 - PF_t) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$				
Sondersachverhalte					
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden			- €	- €	- €
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO _{t, kalenderjährlich}				

Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse für das Kalenderjahr 2021

2021	
1.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas	
1.1.1 Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	
1.1.2 Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung	
1.1.3 Messung	
1.1.4 Messstellenbetrieb	
1.1.5 Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV	
1.1.6 Vertragsstrafen	
1.1.7 Umsatzerlöse gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV	
1.1.8 Unterbrechbare und unterjährige Verträge	
1.1.9 Weitere Erlöse	
1.1.10 Konzessionsabgaben	
= Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.10)	
+ Unterverprobung	
= Erzielbare Erlöse	

R4 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Beantragter		Genehmigter		Differenz
Kapitalkostenaufschlag		Kapitalkostenaufschlag		
davon für den Netzeigen-tümer	I. kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlage-vermögens insgesamt	II.a kalkulatorische Restwerte zum 01.01.2021 des Sachanlage-vermögens insgesamt	II.b kalkulatorische Restwerte zum 31.12.2021 des Sachanlage-vermögens insgesamt	II.c kalkulatorische Verzinsungs-basis
				II. kalkulatorisch e Verzinsung
				III. kalkulatorisch e Gewerbe-steuer
				IV. Kapitalkosten-aufschlag

R5 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens

R5 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und Abschreibungen des Sachanlagevermögens									
Anlagen zur Anlage/Anlagengruppe		AKHK		Gesamt		Abschreibungen in			
Netzid	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	Restwerte zum 01.01.2021	31.12.2021	2021

Anlagen zur Anlage/Anlagengruppe		AKHK		Restwerte zum		Abschreibungen in	
Netzlfd	Anlagengruppe	A/J	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfungsge- biete	01.01.2021 2021

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--